



Vereinbarung über die gemeinsame Einrichtung des Konfuziusinstituts

zwischen

Chinese International Education Foundation

Capital Normal University

und

Hochschule Bremen

Partei A: Chinese International Education Foundation

Anschrift: Haidianqu Xueyuanlu 15, 100083 Beijing/China

Gesetzlicher Vertreter: [REDACTED]

Partei B: Capital Normal University Beijing

Anschrift: Xisanhuanbeilu 105, 100037 Beijing/China

Gesetzlicher Vertreter: [REDACTED]

Partei C: Hochschule Bremen

Anschrift: Neustadtswall 30, 28199 Bremen/Deutschland

Gesetzliche Vertreterin: [REDACTED]

Um die wachsende Nachfrage nach Chinesischunterricht in Deutschland zu befriedigen, die Verbreitung der chinesischen Sprache und die Entwicklung des Chinesischunterrichts voranzutreiben, den Kulturaustausch zwischen China und Deutschland zu intensivieren und

das gegenseitige Verständnis und die Freundschaft zwischen beiden Völkern zu fördern, haben die Vereinbarungsparteien gemäß den Grundsätzen des gegenseitigen Respekts, der freundlichen und kooperativen Verhandlungen, der Gleichstellung und des gegenseitigen Nutzens freiwillig folgende Vereinbarung getroffen.

Artikel 1 Bezeichnung des Instituts und Tätigkeitsbereich

Die vollständige Bezeichnung des Instituts lautet: Konfuzius-Institut Bremen e.V. Es ist ein eingetragener Verein in Deutschland. Es soll dem Zweck der Konfuziusinstitute folgend, im Rahmen der Gesetze und Vorschriften in Deutschland und dem lokalen Bedarf entsprechend folgende Tätigkeiten ausüben:

1. Chinesisch unterrichten und Forschungsprojekte durchführen;
2. Veranstaltungen zum Sprach- und Kulturaustausch organisieren;
3. Chinesischlehrkräfte fortbilden;
4. Ressourcen für Ausbildung in chinesischer Sprache entwickeln;
5. In Zusammenarbeit mit professionellen Institutionen Prüfungs- und Zertifizierungsdienste bezüglich der chinesischen Sprache und Kultur anbieten;
6. Informationen zur chinesischen Bildung und Kultur usw. anbieten und die Vereinbarungsparteien bei Bedarf in ihren Angelegenheiten mit China beraten und unterstützen
7. Andere Tätigkeiten ausüben, die den Zwecken der Konfuziusinstitute entsprechen.

Artikel 2 Organisation, Betrieb und Verwaltung

1. Partei A ist verantwortlich für die Beratung der Arbeit des Konfuziusinstituts.
2. Partei B und Partei C sind für den Betrieb verantwortlich und bilden gemeinsam den Vorstand, der wichtige Angelegenheiten des Konfuziusinstituts bespricht und Beschlüsse fasst. Beide Parteien B und C können eigene Vereinbarungen über die spezifischen Kooperationsangelegenheiten des Instituts unterzeichnen und der Partei A zur Registrierung vorlegen.
 - a. Zusammensetzung des Vorstandes

Der/Die Vorsitzende sowie Mitglieder des Vorstandes der chinesischen und deutschen Partei werden jeweils von beiden Parteien ernannt und gemeinsam festgelegt. Nach Konsultationen

zwischen den beiden Parteien setzt sich der derzeitige Vorstand des Konfuziusinstituts wie folgt zusammen:

■■■■■■■■■■ der Partei B dient als Vizevorsitzender der chinesischen Seite.

■■■■■■■■■■ der Partei C dient als Vorsitzende und ■■■■■■■■■■
(Vertreter der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Hansestadt Bremen)
als Vizevorsitzender der deutschen Seite.

Die anderen Mitglieder des Vorstandes sind:

■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■ von der chinesischen Seite,

■■■■■■■■■■ (Vertreterin der Universität Bremen) und ■■■■■■■■■■
(Vertreter der Jacobs University) von der deutschen Seite.

Um eine bessere Entwicklung des Konfuziusinstituts zu fördern, können nach Vereinbarung der Partei B und C weitere Institutionen oder Einzelpersonen in den Vorstand aufgenommen werden.

b. Der Vorstand verpflichtet sich

die Institutssatzungen auszuarbeiten und zu ändern; Entwicklungspläne für das Institut zu erstellen; wichtige Verwaltungsvorschriften zu überprüfen und zu bestimmen; Kandidierende für die/ den chinesische/n und deutsche/n Direktor/in und anderes wichtiges Verwaltungspersonal zu prüfen und zu bestimmen; den jährlichen Arbeitsplan, das Jahresbudget und den Jahresabschluss des Instituts zu überprüfen und zu genehmigen; Vorschläge zur Einrichtung von Konfuzius-Klassenzimmern zu überprüfen und zu beschließen und der Chinese International Education Foundation (Partei A) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; den Plan zum Einrichten der untergeordneten Unterrichtsorte zu überprüfen und zu genehmigen; den Jahresbericht zu prüfen und zu genehmigen; sowie Entscheidungen für andere wichtige Angelegenheiten zu treffen.

Die Satzungen und Entwicklungspläne, Zusammensetzung des Vorstandes, Kandidierende für die/ den chinesische/n und deutsche/n Direktor/in sowie Jahresberichte des Instituts sind der Chinese International Education Foundation (Partner A) zur Registrierung vorzulegen.

Der/die deutsche Direktor/in muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- deutsche Staatsangehörigkeit
- sehr gute Chinesischkenntnisse
- mindestens zweijährige Erfahrung im Bereich Management oder Verwaltung

Der/die chinesische Direktor/in muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- chinesische Staatsangehörigkeit
- Promotion
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Studien- bzw. Forschungsaufenthalt in Deutschland
- mindestens zweijährige Erfahrung im Bereich Management oder Verwaltung

Die Dienstzeit des/der chinesischen Direktors/in in Bremen beträgt in der Regel 2-4 Jahre, bei Bedarf ist eine Verlängerung der Dienstzeit nach dem beiderseitigen Einverständnis möglich.

c. Vorstandssitzung

Der Vorstand wird mindestens einmal im Jahr einberufen und kann vor Ort oder online tagen. Protokolle der Vorstandssitzungen werden als wichtige Dokumente aufbewahrt.

3. Betrieb und Verwaltung des Konfuziusinstituts

Die von beiden Parteien B und C jeweils vorgeschlagenen und vom Vorstand überprüften und bestimmten chinesischen und deutschen Direktor/inn/en sind dafür verantwortlich, den Betrieb des Instituts zu verwalten, den vom Vorstand genehmigten Entwicklungsplan und den jährlichen Arbeitsplan des Instituts umzusetzen und dem Vorstand regelmäßig über den Stand der Arbeit zu berichten.

Artikel 3 Rechte und Pflichten der Parteien A, B und C

1. Rechte und Pflichten der Partei A

- a. das Konfuziusinstitut bevollmächtigen, die Marke, die Bezeichnung und das Logo des Konfuziusinstituts zu benutzen;
- b. Qualitätsstandards für Konfuziusinstitute weltweit setzen und Evaluierung organisieren;
- c. der Marke Konfuziusinstitut einen guten Ruf verschaffen und den Einfluss der Konfuziusinstitute weltweit erhöhen;

- d. Unterstützung spezieller Projekte zur Entwicklung der Konfuziusinstitute weltweit;
- e. Fortbildung des Verwaltungspersonals der Konfuziusinstitute;
- f. Unterstützung der Konfuziusinstitute bei der Beschaffung der Lehrkräfte, Stipendien und Lehrmittel;
- g. Weitere mögliche Unterstützungen je nach den Entwicklungsbedürfnissen der Konfuziusinstitute;

2. Rechte und Pflichten der Partei B

- a. Gesetz- und ordnungsmäßige Verwendung der Marke Konfuziusinstitut;
- b. Gemeinsamer Entwurf des Entwicklungsplans des Konfuziusinstituts mit Partei C und Beschaffung der Entwicklungsgelder;
- c. Bezahlen des Gehalts des/der chinesischen Direktors/in während seiner/ihrer Arbeit am Konfuziusinstitut;
- d. Zusammen mit Partei C Lehrkräfte und administrative Mitarbeitende bereitstellen und fortbilden;
- e. Jährliche Projektfinanzierung für das Konfuziusinstitut;
- f. Empfang der Gruppen des Konfuziusinstituts in China;
- g. Unterstützung der Mitglieder des Konfuziusinstituts beim Antrag von Stipendien für China
- h. Weitere mögliche Unterstützungen für das Konfuziusinstitut, z.B. Lehrmaterialien usw.;

3. Rechte und Pflichten der Partei C

- a. Gesetz- und ordnungsmäßige Verwendung der Marke Konfuziusinstitut;
- b. Gemeinsamer Entwurf des Entwicklungsplans des Konfuziusinstituts mit Partei B und Beschaffung der Entwicklungsgelder;
- c. dem Konfuziusinstitut Lehr-, Büro- und Veranstaltungsräume sowie andere Hardware- und Softwarebedingungen anbieten;
- d. Zusammen mit Partei B Lehrkräfte und administrative Mitarbeitende bereitstellen und fortbilden;
- e. den von der chinesischen Seite entsandten Mitarbeitenden bei den Formalitäten für Ein- und Ausreise sowie Beantragung der Aufenthaltserlaubnis helfen, und ihnen die notwendigen Arbeits-, Wohn- und anderen Lebensbedingungen sowie

- Sicherheitsgarantie gewähren;
- f. Eröffnen eines speziellen Kontos für das Konfuziusinstitut, um die Geldmittel legal und ordnungsgemäß zu verwenden.

Artikel 4 Geistiges Eigentum

Wenn das Konfuziusinstitut das geistige Eigentum Anderer nutzt, muss es die einschlägigen Gesetze und Vorschriften einhalten. Die Rechte an dem durch die unabhängige Forschung des Konfuziusinstituts oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geschaffenen geistigen Eigentum sollten von den Betroffenen durch Vereinbarung auf der Grundlage des Fairness-Prinzips geklärt werden.

Artikel 5 Änderungen der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung darf im gegenseitigen Einvernehmen bei ihrer Umsetzung geändert oder ergänzt werden. Alle Änderungen werden jeweils in der chinesischen und deutschen Sprache verfasst und treten nach der Unterzeichnung durch die gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung der Vereinbarungspartner in Kraft.

Artikel 6 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung wird mit Unterschrift durch alle Parteien wirksam. Wenn das Datum der Unterschrift unterschiedlich ist, gilt das spätere Datum der Unterschrift.
2. Diese Vereinbarung ist für drei Jahre gültig. Wenn eine der Vereinbarungsparteien die Laufzeit dieser Vereinbarung nicht verlängern möchte, soll sie die anderen Parteien 180 Tage vor dem Auslaufen der Vereinbarung schriftlich informieren und nach Konsultation im Vorstand die Vereinbarung beenden. Liegt keine Änderung oder Kündigung der Vereinbarung vor, verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung automatisch um fünf Jahre.

Artikel 7 Höhere Gewalt

Die Vereinbarungsparteien können in den folgenden Fällen der höheren Gewalt von ihren Verpflichtungen in dieser Vereinbarung befreit werden: unvermeidbare und unüberwindbare Umstände, die die Parteien nicht vorhersehen können, einschließlich – jedoch nicht darauf beschränkt - Naturkatastrophen, Epidemien, Kriegs- und Militäreinsätze, Terroranschläge und vorsätzliche Sabotageakte. Wenn die Verpflichtungen einer Partei aus dieser Vereinbarung

aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, gilt dies nicht als Verletzung der Vereinbarung und die betroffene Partei braucht auch nicht für diese Vereinbarungsverletzungen zu haften. Vorfälle höherer Gewalt umfassen jedoch keine Streiks und verschiedene Arbeitskonflikte, verspätete Lieferung von Ausrüstungen oder Vorräten sowie finanzielle Schwierigkeiten.

In Fällen von höherer Gewalt muss die betroffene Vereinbarungspartei die anderen schriftlich über den Eintritt höherer Gewalt informieren, um betroffene Projekte vorübergehend zu beenden oder zu kündigen. Gleichzeitig muss die betroffene Partei rechtzeitige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um den Verlust der anderen Parteien auf ein Minimum zu senken.

Artikel 8 Vorübergehende Aussetzung oder Kündigung der Vereinbarung

1. Sollte einer der folgenden Umstände auftreten, kann diese Vereinbarung vorübergehend ausgesetzt oder gekündigt werden:
 - a. Hat Partei B oder C nicht die Absicht, die Zusammenarbeit fortzusetzen, soll sie dies der anderen Partei 180 Tage vor dem Auslaufen der Vereinbarung schriftlich mitteilen und in einer Vorstandssitzung darüber verhandeln. Wenn kein Konsens bei der Verhandlung erzielt werden kann, soll Partei A sobald wie möglich davon unterrichtet werden.
 - b. Kann die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, sollte die vorliegende Vereinbarung gemäß Artikel 7 einvernehmlich vorübergehend ausgesetzt werden. Relevante Angelegenheiten während der Suspendierung und der Zeitpunkt der Wiederaufnahme werden durch Verhandlungen zwischen den Parteien festgelegt.
 - c. Partei A hat das Recht, diese Vereinbarung außerordentlich zu beenden, wenn das Konfuziusinstitut erforderliche Qualitätsstandards der Lehre nicht erreicht und diese nicht nach Vorschlägen der Evaluation korrigiert, oder wenn es trotz seiner Korrektur die Qualitätsstandards immer noch nicht erfüllt.
 - d. Partei C hat das Recht, diese Vereinbarung außerordentlich zu beenden, wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Fortführung der Zusammenarbeit nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn der Verein Konfuzius-Institut Bremen e.V. nicht weiter geführt werden sollte.

Außer den obigen Punkten darf keine Vereinbarungspartei eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung fordern, sonst muss die vertragsbrüchige Seite den ganzen Verlust der anderen Seiten vergüten, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Gesamtinvestition der anderen Seiten im Rahmen dieser Vereinbarung, deren Anwaltskosten zum Schutz der Interessen und deren Verlust wegen Reputationsverletzung usw.

2. Bei der Auflösung dieser Vereinbarung sollen sich die Vereinbarungsparteien um die Folgen kümmern. Keine Seite darf negative Nachwirkungen für die anderen Vereinbarungsparteien durch die Auflösung dieser Vereinbarung verursachen. Die negativen Nachwirkungen schließen die folgenden Punkte ein, beschränkt aber nicht darauf:

- a. Mit der Auflösung dieser Vereinbarung wird das verbleibende Kapital des Konfuziusinstituts automatisch gesperrt, und nach Bestätigung der Summe durch die drei Seiten an die jeweiligen kapitalgebenden Stellen zurückgezahlt.
- b. Die Auflösung dieser Vereinbarung berührt nicht die anderen laufenden gesonderten Vereinbarungen, Verträge oder Projekte der Vereinbarungsparteien.
- c. Bevor die Vereinbarung beendet wird, sollten beide Seiten B und C entsprechende Regelungen bezüglich der eingeschriebenen Studierenden des Konfuziusinstituts und des abgehenden chinesischen Personals des Konfuziusinstituts treffen.
- d. Nach Beendigung dieser Vereinbarung dürfen Partei B und Partei C mit Ausnahme der erneuten Genehmigung durch Partei A die Marke, die Bezeichnung und das Logo des Konfuziusinstituts in keiner Form direkt oder indirekt weiter verwenden oder übertragen.

Artikel 9 Konfliktlösung

1. Während der Umsetzung dieser Vereinbarung informieren sich alle Parteien bei wichtigen Angelegenheiten gegenseitig schriftlich und mit Bestätigung der Vertretung mit Unterschriftsbefugnis.
2. Streitigkeiten bei der Durchführung der Vereinbarung sollten zunächst durch freundschaftliche Konsultationen der Vereinbarungsparteien beseitigt werden. Wenn Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden, können sie an eine von den Vereinbarungsparteien anerkannte Schiedsstelle übergeben oder bei einem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Artikel 10 Sonstiges

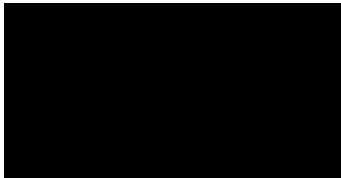
Alle anderen Angelegenheiten, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt werden, sollen durch freundschaftliche und kooperative Verhandlungen zwischen allen Parteien geregelt werden.

Die folgenden Unterzeichnenden fungieren jeweils als Vertretung ihrer jeweiligen Institutionen und diese Vereinbarung erhält demnach hiermit ihre Gültigkeit.

Die Vereinbarung wird in drei Urschriften verfasst, jede in chinesischer und deutscher Sprache. Die Vereinbarung ist in beiden Sprachen gleichermaßen wirksam. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachfassungen soll die chinesische Sprachfassung verwendet werden.

Für Chinese International Education Foundation

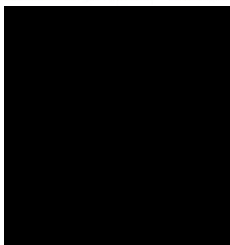
Gesetzlicher Vertreter:



Datum: 2020.12.24

Für die Capital Normal University

Gesetzlicher Vertreter:



Datum: 2020.12.4



Für die Hochschule Bremen

Gesetzliche Vertreterin:



Datum:

